PERSONALWESEN

DER LOHNAUSWEIS UND SEINE FALLSTRICKE

Ausstellungspflicht des Arbeitgebers
Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer jährlich einen Lohnausweis auszustellen. Eine formale Frist für die Ausstellung des Lohnausweises besteht nicht. Es ist zu empfehlen, die Lohnausweise bis spätestens Ende Februar zu erstellen, damit dem Arbeitnehmer Zeit bleibt, die Steuererklärung einzureichen.

Inhaltliche Stolpersteine
Im Lohnausweis sind alle Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Geldform oder in anderer Form (z.B. Naturalleistungen) zukommen lässt, zu deklarieren. Klassiker sind hier Kost und Logis, das Fitnessabo und die Privatbenutzung des Geschäftsfahrzeuges. Die Bezahlung von effektiven Spesen ist nicht steuerbar, aber unter Umständen im Lohnausweis zu deklarieren. Pauschalspesen sind in jedem Fall zu deklarieren. Wenn kein Spesenreglement mit dem Steueramt besteht, kann durch das Steueramt allenfalls ein belegmässiger Nachweis vom Arbeitnehmer verlangt werden.

Beim Erstellen der Lohnausweise ist sicherlich wichtig, sich Gedanken darüber zu machen, ob neben den Auszahlungen in Geldform noch weitere Leistungen in anderer Form dem Arbeitnehmer zugekommen sind. Hilfestellung leisten hier die Lohnabrechnungen, das Kumulativjournal und insbesondere der Arbeitsvertrag und allfällige Spesenreglemente.

Unregelmässige Lohnbestandteile
Bei unregelmässigen Lohnbestandteilen ist darauf zu achten, dass sie überhaupt erkannt werden. Ist der Bonus korrekt in der Lohnbuchhaltung erfasst? Ist eine Mitarbeiterbeteiligung, die dem Arbeitnehmer gewährt wird, verbucht?

Ebenfalls wichtig ist bei solchen Leistungen, dass sie in der richtigen Periode erfasst und allenfalls separat ausgewiesen werden. Entgelte aufgrund der Arbeitsleistung sind entsprechend im Jahr des Rechtsanspruches zu deklarieren. Boni und Provisionen, die aufgrund des Geschäftsergebnisses festgelegt und im Jahresabschluss abgegrenzt werden, sind bei Zahlung zu deklarieren. Bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen sind die unregelmässigen Lohnbestandteile separat auszuweisen.

Kreuze und Bemerkungen
Insbesondere für Essensentschädigung, bei Kantinenverpflegung, bei Übernahme des Zug-Abos oder bei Zur-Verfügung-Stellung eines Geschäftsfahrzeuges sind diverse Vorgaben zu beachten. Hier leistet die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gute Hilfestellung.

Chancen bei korrekter Erfassung der Lohnausweise
Neben den Risiken bietet der Lohnausweis aber auch Chancen. Explizit sind hier die Gestaltungsmöglichkeiten mit Fallpauschalen bei auswärtigen Essensspesen zu erwähnen oder die Möglichkeit, mit den Steuerbehörden ein Pauschalspesenreglement zu vereinbaren.

Fazit
Der Lohnausweis bietet einige Fallstricke, aber auch Chancen. Erstellen Sie für Ihr Unternehmen die Lohnausweise selber, ist es sicher nicht falsch, einen Blick in die erwähnte Wegleitung zu werfen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zum Lohnausweis zur Seite.

Quelle: TREX, Wegleitung Lohnausweis
Thomas Witschi

KURZ UND BÜNDIG

DIVIDENDE ODER LOHN – WAS IST GÜNSTIGER?

Seit die Dividenden aus dem Aktienbesitz von mindestens 10 % einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen des Aktionärs nur noch teilweise besteuert werden, stellt sich diese Frage bei der Abschlussgestaltung. Ausgangslage einer solchen Gestaltung sollte ein Lohn für den Aktionär sein, der marktüblichen Konditionen entspricht. (Was würde eine Person kosten, die die gleiche Arbeit übernehmen müsste?) Werden Löhne unter dieser Grenze bezahlt, besteht die Gefahr, dass ein AHV-Revisor den Lohn als zu tief ansieht und entsprechend Korrekturen vornimmt. Ob nun der verbleibende Gewinn über eine Dividende ausgeschüttet oder ein höherer Lohn berücksichtigt werden soll, hängt von diesen Faktoren ab:

- Im Regelfall ist die Auszahlung als Dividende steuerlich vorteilhafter.
- Wird eine steuerlich begünstigte Vorsorgeplanung angestrebt, kann unter Umständen ein höherer Lohn bessere Ergebnisse bringen.
- Im Weiteren kann eine Option sein, die Gewinne in der Gesellschaft zu belassen. So fallen im ersten Schritt lediglich die Gewinnsteuern bei der Gesellschaft an. Aber Achtung: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Wenn es um grössere Lohnsummen respektive Dividenden geht, ist eine Analyse der Gesamtsituation sinnvoll. Gerne unterstützen wir Sie bis zur Lösung.

INTERNA

VOM CHOCOLATIER AN DEN ZÜRICHSEE

Unser diesjähriger Sommerausflug führte uns ins Glarnerland zu Läderach Chocolatier Suisse. Hier wurde uns erläutert, wie aus den Kakaobohnen die zarten, bekannten und feinen Schokoladen sowie Pralinen hergestellt werden. Nachdem wir uns mit den Pralinen die Stimmung versüsst hatten, wurden wir vom Kanuclub Rapperswil-Jona empfangen. Nach einer eingängigen Instruktion ruderten wir mit dem Drachenboot zur Insel Lützelau im Zürichsee, wo wir uns vor der Rückfahrt mit einem Apéro stärkten. Den erlebnisreichen und geselligen Ausflug haben wir bei einem feinen Nachtessen im Landgasthof Adler in Grüningen ausklingen lassen.

Markus Siegwart

ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE

GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch

HAMMER TREUHAND AG

Hammer Treuhand AG, Bahnhofstrasse 150, 8620 Wetzikon
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, www.hammer-treuhand.ch

GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch

ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG, KONZEPT UND GESTALTUNG KERN KOMMUNIKATION & DESIGN

GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

KURZ UND BÜNDIG
DIVIDENDE ODER LOHN – WAS IST GÜNSTIGER?

PERSONALWESEN
DER LOHNAUSWEIS UND SEINE FALLSTRICKE

ASSURIS AG
VERSTÄRKUNG BEIM VERSICHERUNGS-BROKER

NEWSLETTER
1/2018 JULI

STEUERN
NEUE STEUERABZÜGE FÜR HAUSBESITZER

EDITORIAL

IMMER AM PULS DES GESCHEHENS

Liebe Kundinnen und Kunden
Liebe Leserinnen und Leser

Unsere Partnerfirma Assuris AG wird neu durch Jens Rosenboom verstärkt. Er ist ein ausgewiesener Fachmann in Versicherungsfragen mit langjähriger Branchenerfahrung. Dazu sein Porträt unten.

Die Arbeitnehmer vertrauen darauf, dass der Lohnausweis korrekt ausgefüllt ist. Gerne geben wir Ihnen hier Tipps auf den Weg, damit das Ausfüllen des Lohnausweises für Sie ganz einfach ausfällt.

In der Jahresrechnung gehören die angefangenen Arbeiten zu den komplexeren Positionen. Was sind angefangene Arbeiten und wie bewerten Sie diese richtig? Lesen Sie dazu unseren Bericht.

Zudem erfahren Sie Neuigkeiten aus der Welt der Steuern und des Rechtes.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine schöne und entspannende Sommerzeit.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner

ASSURIS AG

VERSTÄRKUNG BEIM VERSICHERUNGSBROKER

Mit zusätzlichen 30 Jahren Berufserfahrung haben wir uns bei Assuris AG verstärkt. An dieser Stelle begrüssen wir neu Jens Rosenboom als ausgewiesenen Fachmann in unserem Team. Als Lehrling in die Assekuranz eingestiegen, führte sein Weg von der Schadenabteilung zum Schadendienstleiter sowie anschliessend vom Berater zum Verkaufsleiter und Vorsorgespezialisten. In den letzten 13 Jahren betreute er als Unternehmensberater hauptsächlich KMU-Betriebe in allen Bereichen der Versicherung und Vorsorge. Die vielseitige Fachkompetenz, Verbindlichkeit und das kundenorientierte Denken zeichnen ihn für die Tätigkeit als Mandatsleiter besonders aus. Aufgewachsen und wohnhaft ist Jens Rosenboom in Pfäffikon ZH.

Als Partnerfirma von Gubser Kalt & Partner AG befinden wir uns unter dem gleichen Dach, um Synergien zu nutzen und je nach Aufgabe Hand in Hand zu arbeiten. Zahlreiche Kunden von Gubser Kalt & Partner AG schätzen nebst den Treuhanddienstleistungen auch die Betreuung und Beratung durch uns als Versicherungsbroker. Da viele Prozesse wie z.B. die Angaben für die Jahresabschlüsse oder die Deklarationen für die definitiven Prämienabrechnungen unter einem Dach erledigt werden können, profitieren die Kunden von kurzen Wegen und Zeitersparnissen. Oder wir finden gemeinsam mit dem Steuerberater von Gubser Kalt & Partner AG die optimale Lösung hinsichtlich Steuern und Vorsorge. Als Beispiel: Generieren von Einkaufspotenzial durch eine BVG-Kaderlösung.

Wir sind für Sie da. Besuchen Sie uns auch auf unserer neuen Website www.assuris.ch.

STEUERN

NEUE STEUERABZÜGE FÜR HAUSBESITZER

Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung konkretisiert die im Zuge der Energiestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für Hausbesitzer bei der direkten Bundessteuer. Die Liegenschaftskostenverordnung regelt die Abzüge bei der direkten Bundessteuer für energiesparende Investitionen und für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus. Die Auslagen können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Die Rückbaukosten können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat.

Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Quelle: TREX

STEUERN

BESEITIGUNG DER HEIRATSSTRAFE

Erneut ein Anlauf zur Beseitigung der Heiratsstrafe. Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft zur Ehepaarbesteuerung Folgendes:

Beim vorgeschlagenen Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung. In einem zweiten Schritt berechnet sie eine alternative Steuerbelastung, die sich an die Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Das Ehepaar schuldet bei diesem Modell den tieferen der beiden Beträge. Im Ergebnis ist die alternative Steuerberechnung eine Tarifkorrektur, die gezielt eine allfällige Benachteiligung von Ehepaaren bei der Steuerberechnung aufhebt.

Im geltenden Recht der direkten Bundessteuer werden bestimmte Zweiverdienerehepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen benachteiligt. Übersteigt diese Mehrbelastung zehn Prozent, liegt gemäss Bundesgericht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor.

Quelle: TREX

STEUERN

STEUERABZÜGE FÜR KINDERDRITTBETREUUNG

Die Steuerabzüge für die externe Kinderbetreuung sollen erhöht werden. Das hat der Bundesrat beschlossen. Die Botschaft geht nun ans Parlament.

Bei der direkten Bundessteuer sollen Eltern künftig die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal 25 000 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen können. Heute liegt der Betrag bei 10 100 Franken. In der Vernehmlassung hatte der Bundesrat zusätzlich vorgeschlagen, dass die Kantone mindestens einen Abzug von 10 000 Franken gewähren müssten. Dagegen ergab sich in der Vernehmlassung Widerstand. Deswegen verzichtet der Bundesrat darauf.

Quelle: TREX

RECHNUNGSWESEN

ANGEFANGENE ARBEITEN

Begriff
Die Verwirrung ist bereits beim Begriff perfekt. Aktuell heissen die angefangenen Arbeiten nach neuer Rechnungslegung «nicht fakturierte Dienstleistungen». Weder der eine noch der andere Begriff umschreibt den Posten in der Bilanz selbstsprechend.

Was sind eigentlich angefangene Arbeiten respektive nicht fakturierte Dienstleistungen?
Angefangene Arbeiten sind primär von den Forderungen aus Lieferung und Leistung abzugrenzen. Ist eine Leistung per Ende Jahr an den Kunden fakturiert, redet man von Forderungen aus Lieferung und Leistung (Debitoren). Diese sind zum fakturierten Wert zu erfassen. Ein allfälliges Debitorenrisiko ist über ein Delkredere abzugrenzen.

Sind Leistungen per Ende Jahr noch nicht verrechnet, aber geleistet, sind diese als angefangene Arbeiten abzugrenzen. Wie ist nun der Wert der angefangenen Arbeiten zu eruieren?

Direkte Methode zur Erfassung der angefangenen Arbeiten
Besteht eine Projektbuchhaltung/Baustellenbuchhaltung, kann für die Ermittlung auf diese abgestützt werden. In dieser sind die direkten Lohnkosten, der Materialaufwand und allfällige Fremdleistungen von Dritten für das Projekt zu erfassen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass das Material aus der Lagerbuchhaltung entsprechend bezogen ist, da sonst eine doppelte Aktivierung stattfindet. Mit dieser Methode erhält man die vom Gesetz vorgeschriebene Bewertung der angefangenen Arbeiten zu Herstellkosten.

Indirekte Methode zur Erfassung der angefangenen Arbeiten
Ist aufgrund der Fakturierung im Folgejahr ersichtlich, welche Leistungen noch im alten Jahr erarbeitet wurden, erhält man ebenfalls die angefangenen Arbeiten. Hier ist im Übrigen zu erwähnen, dass gemäss Vorschriften der MWST eine saubere Aufteilung der Leistungen nach Leistungszeitraum auf jeden Fall auf der Rechnung ersichtlich sein sollte. Der Wert der Fakturen ohne MWST ist jetzt noch um den Gewinnanteil und die Verwaltungs- und Vertriebskosten zu korrigieren, damit man wiederum die Bewertung zu Herstellkosten erhält. Hier kann annäherungsweise mit einem Prozentsatz gearbeitet werden, der sich aufgrund der Branche oder von Erfahrungswerten ergibt. Dieser Abschlag bewegt sich im Normalfall im Rahmen von 10 % bis 20 %. Nach diesem Abzug erhält man die angefangenen Arbeiten zu Herstellkosten.

Anteilmässige Gewinnrealisierung respektive Wertberichtigungen
Eine anteilmässige Gewinnrealisierung eines Projektes und somit eine Aktivierung zu Verkaufspreisen ohne MWST ist unter gewissen Bedingungen möglich. Ein sauberes Projektcontrolling ist dafür unabdingbar. Die Kosten müssen den Projekten zuteilbar sein und die Fortschritte und eine mögliche Verrechenbarkeit mit dem Kunden sollten vertraglich vereinbart sein.

Zeigt sich bereits beim Jahresabschluss, dass gewisse Kosten zum Beispiel aufgrund von fixen Offertangeboten oder aufgrund der Bonität des Kunden nicht verrechenbar sein werden, ist entsprechend eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Bilanzierung
Auch wenn nur wenig angefangene Arbeiten vorhanden sind, ist auf jeden Fall zu empfehlen, diese zu aktivieren. Eine Nichtbilanzierung könnten die Steuerbehörden als unvollständige Bilanz interpretieren. Das Rechnungslegungsrecht ist hier unmissverständlich: Vermögenswerte müssen bilanziert werden, sofern über sie aufgrund vergangener Ereignisse verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Fazit
In vielen Unternehmen sind die angefangenen Arbeiten kein unwesentlicher Posten. Eine vollständige und korrekte Ermittlung ist für eine aussagekräftige Jahresrechnung unabdingbar.

Quelle: TREX
Thomas Witschi